

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 20. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2021)

zum Thema:

**Ambulante Versorgung in Marzahn-Hellersdorf (III)**

und **Antwort** vom 10. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2021)

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27387**

**vom 20. April 2021**

**über Ambulante Versorgung in Marzahn-Hellersdorf (III)**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Veränderungen bei den Versorgungsgraden der Arztgruppen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf sind im Vergleich von 2020 zu 2019 eingetreten und wie bewertet der Senat diese?

Zu 1.:

Die folgende Tabelle stellt die Versorgungsgrade für verschiedene Arztgruppen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf jeweils zum Stichtag 01.07. eines Jahres dar.

Aufgrund der steigenden Bevölkerungszahl ist ohne Änderung der Anzahl der Versorgungsaufträge mit einem leichten Sinken der Versorgungsgrade im dargestellten Zeitraum zu rechnen.

**Versorgungsgrade im Bezirk Marzahn-Hellersdorf zum 01.07. nach Arztgruppen**

	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen & Orthopä-	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Nerven-ärzte	Psycho-therapeu-	Urologen	Kinderärzte	Internisten	K- u. J- Psychiater	Radiologen
<b>01.07.2019</b>	90,6	85,4	106,7	85,6	76,7	87,4	86,0	73,0	94,7	101,0	147,7	72,3	232,6
<b>01.07.2020</b>	89,4	85,0	109,4	83,8	76,4	90,1	83,3	83,9	94,3	99,7	147,0	71,4	231,5

Eine Detailanalyse zeigt für den dargestellten Zeitraum folgende Veränderungen hinsichtlich der Versorgungsaufträge:

Arztgruppe	Veränderung Versorgungsaufträge
Hausärzte	- 2
Nervenärzte	- 0,5
Frauenärzte	- 0,5
Radiologen, Hautärzte, Internisten, Augenärzte, Kinder- und Jugendpsychiater, Kinder- und Jugendärzte	Keine Veränderung
HNO-Ärzte	+ 0,5
Chirurgen und Orthopäden	+ 1
Psychotherapeuten	+ 10

Aus Sicht des Senats stellt sich die Versorgungslage in Marzahn-Hellersdorf stabil dar. Dies entspricht angesichts der bestehenden Zulassungsbeschränkungen der Situation in den meisten Bezirken der Stadt.

In der Arztgruppe der Psychotherapeuten mit einem Versorgungsgrad von 175,5 % für die Stadt Berlin zeigt sich die Steuerungswirkung des LOI, da Praxisumzüge vornehmlich in die Bezirke mit den geringsten Versorgungsgraden erfolgen sollten, zu denen bei dieser Arztgruppe der Bezirk Marzahn-Hellersdorf gehört.

2. Wie stellt sich insbesondere die Versorgung mit Hausärzten infolge der Neueinteilung der Planungsbereiche für Marzahn-Hellersdorf dar und welche weiteren Entwicklungen sind zu erwarten?

Zu 2.:

Nach Aufteilung der Planungsbereiche zum 01.10.2020 sind zum 01.04.2021 sind nach Angaben der KV Berlin zwei halbe Versorgungsaufträge in Marzahn-Hellersdorf hinzugekommen. Zum 01.07.2021 wird ein weiterer voller Versorgungsauftrag hinzukommen. Ein voller Versorgungsauftrag sei jedoch zum 01.01.2021 entfallen.

Die weitere Entwicklung kann noch nicht abgesehen werden, da der Zuschnitt der neuen Planungsbereiche in der Arztgruppe der Hausärzte erst zum 01.10.2020 erfolgt ist.

Im **hausärztlichen Bereich** wurden durch die Neustrukturierung der Bedarfsplanung für den neu geschaffenen Planungsbereich II, der die Bezirke Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf umfasst, insgesamt 79,5 neue Niederlassungsmöglichkeiten geschaffen, die nunmehr auszuschreiben sind.

Durch die partielle Entsperrung sind zum 01.10.2020 in Marzahn-Hellersdorf zudem insgesamt 3,5 Frauenärzte sowie 1,25 Augenärzte (VZÄ) hinzugekommen.

3. Wie viele Zuzüge von Versorgungsaufträgen in den Bezirk sowie Umzüge von Versorgungsaufträgen aus dem Bezirk wurden seit dem 01.07.2019 genehmigt?

Zu 3.:

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zuzüge und Umzüge von Versorgungsaufträgen im Zeitraum 01.07.2019 bis 01.07.2021, einschließlich der bereits von den Zulassungsgremien bewilligten Verlegungen.

Wanderung der Versorgungsaufträge 01.07.2019 - 01.07.2021		
Umzüge aus Marzahn-Hellersdorf in andere Bezirke	Umzüge innerhalb des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf	Zuzüge aus anderen Bezirken in den Bezirk Marzahn-Hellersdorf
7,00	20,50	26,00

Zuzüge nach Marzahn-Hellersdorf gab es vornehmlich in der Gruppe der Psychotherapeuten.

4. Welche Ergebnisse brachte die angekündigte Online-Befragung der Praxen nach dem Stand der Barrierefreiheit nach der neuen gesetzlich geforderten bundeseinheitlichen Darstellung der Kriterien der Barrierefreiheit?

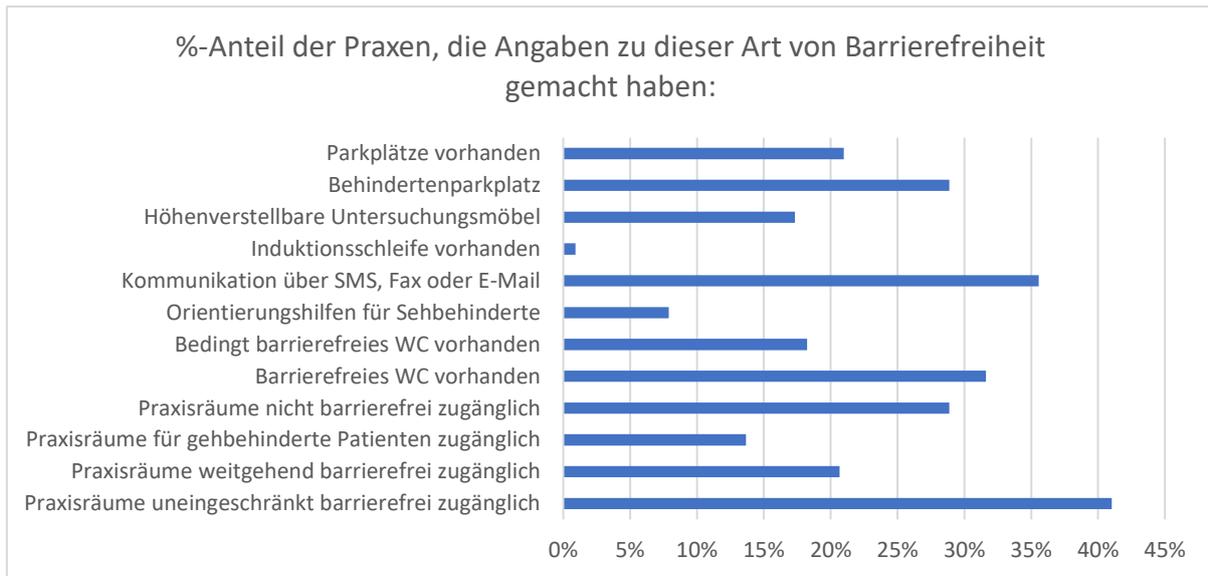
Zu 4.:

Mit der Änderung des § 75 Abs. 1 a S. 2 SGB V im Rahmen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes wurde 2019 erstmals eine bundesweit einheitliche Information über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zur Versorgung (Barrierefreiheit) eingefordert.

Die bundeseinheitlichen Kriterien wurden zum 01.01.2020 in der Anlage 37 BAR (Stand November 2019; Schlüsselverzeichnis des Bundesarztregisters) festgelegt. Die vollständige Datenerhebung auf der Grundlage dieses Schlüsselverzeichnisses ist nach Angaben der KV Berlin allerdings noch nicht vollständig abgeschlossen.

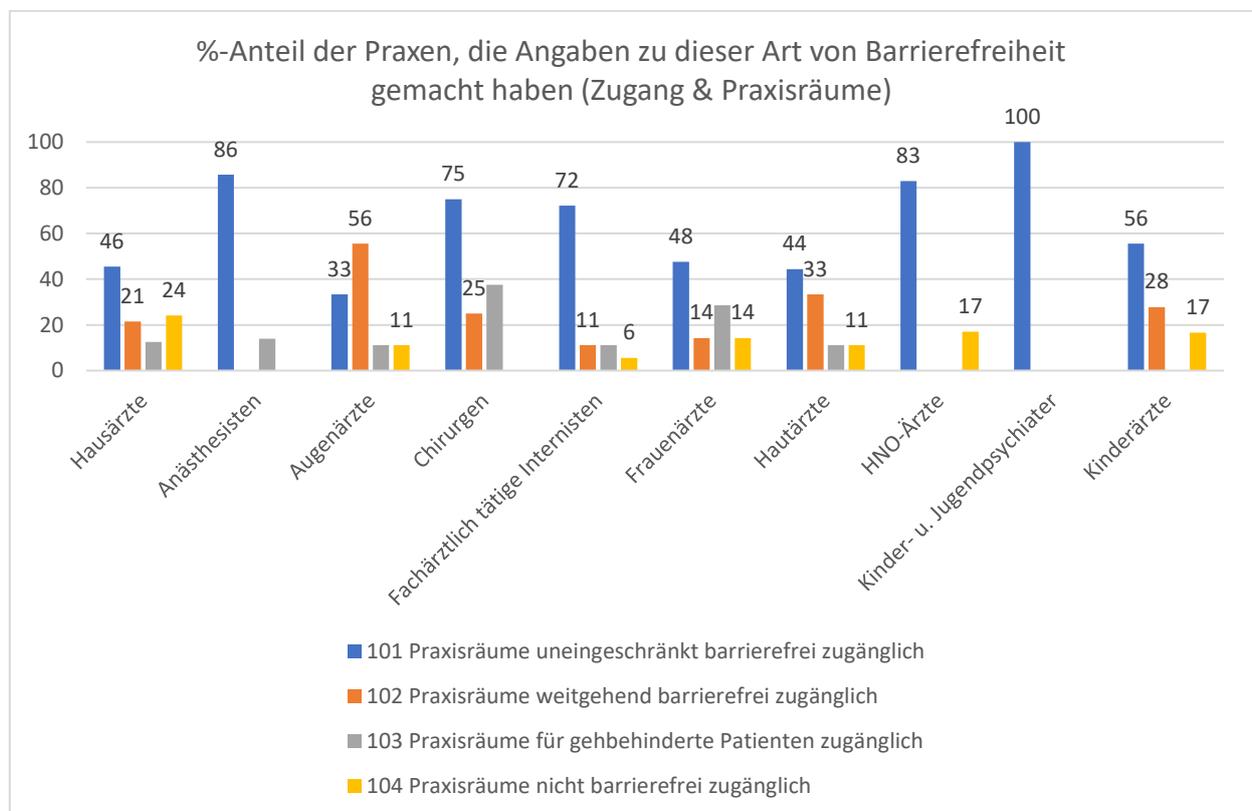
Das Kriterium der Barrierefreiheit wird durch die Zulassungsgremien bei Praxisverlegungen und von der KV Berlin bei der Genehmigung von Zweigpraxen berücksichtigt.

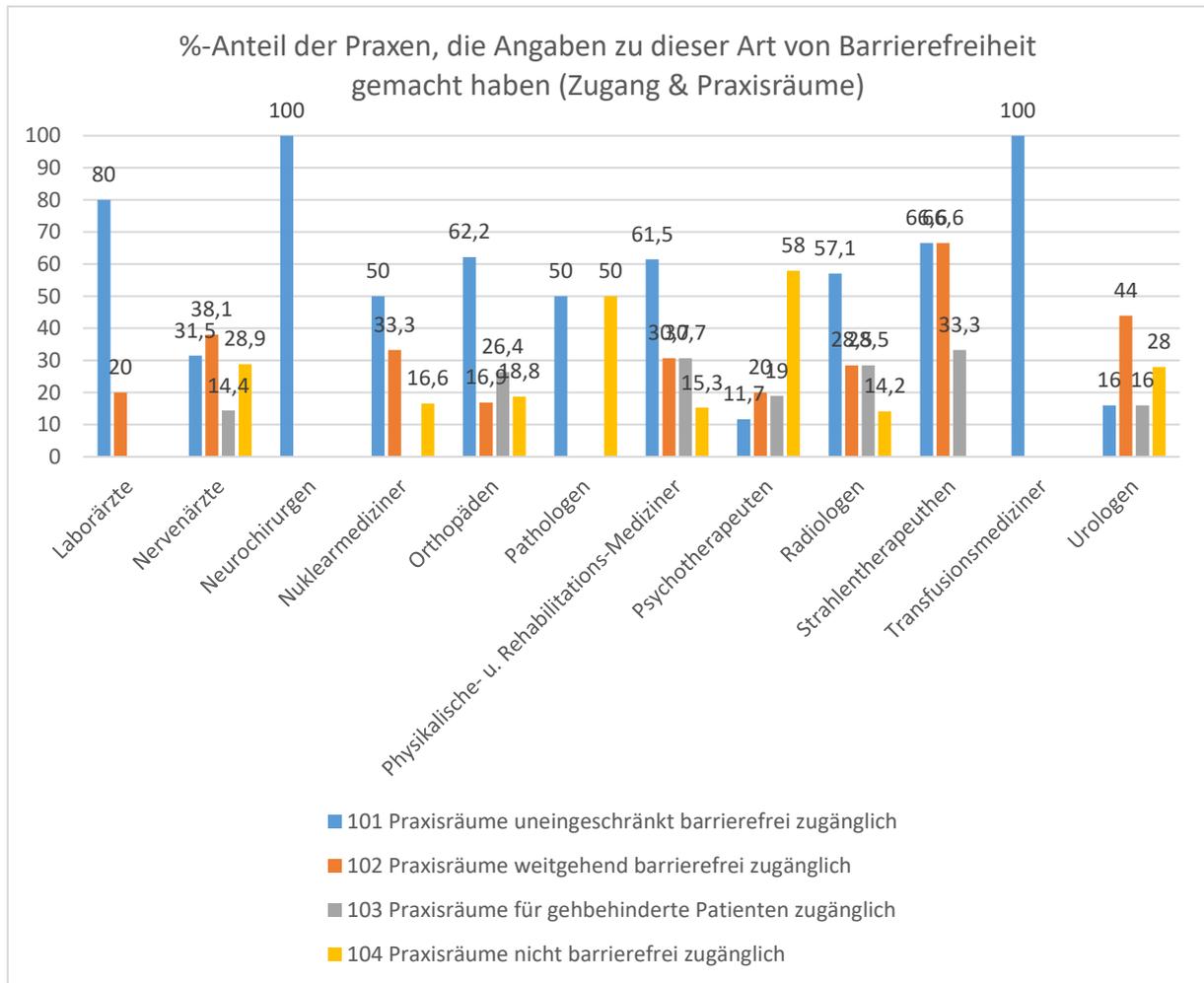
Auf Basis der der KV Berlin vorliegenden Daten für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf von 329 Praxen (dies entspricht einem Anteil von 93 % an der Gesamtanzahl der Praxen im Bezirk) können überblicksartig folgende vorläufige Aussagen, **begrenzt auf den Bezirk Marzahn-Hellersdorf**, getroffen werden (Stand 26.04.2021):



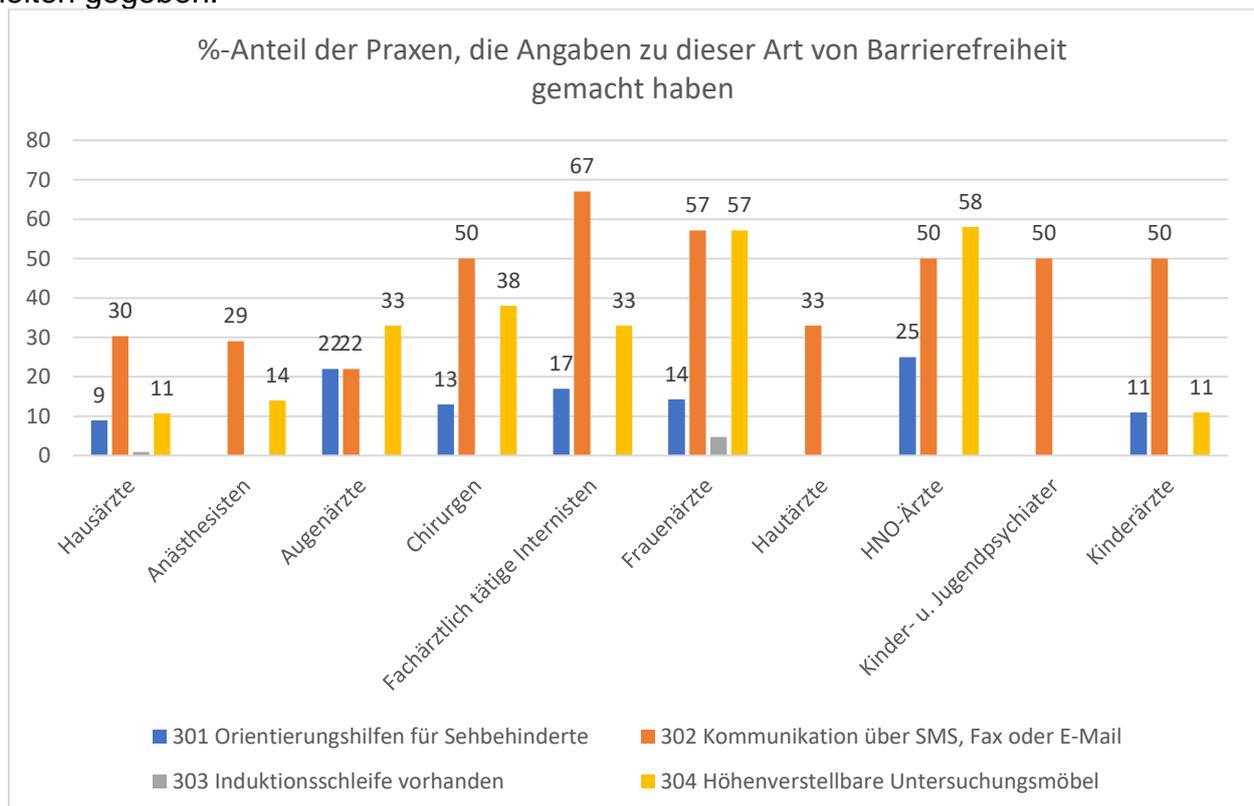
41 % der Praxen gaben an, einen uneingeschränkten barrierefreien Zugang zu gewährleisten, 14 % sind für gehbehinderte Personen zugänglich. Ca. 29 % gaben an, über keinen barrierefreien Zugang zu ihren Praxen zu verfügen.

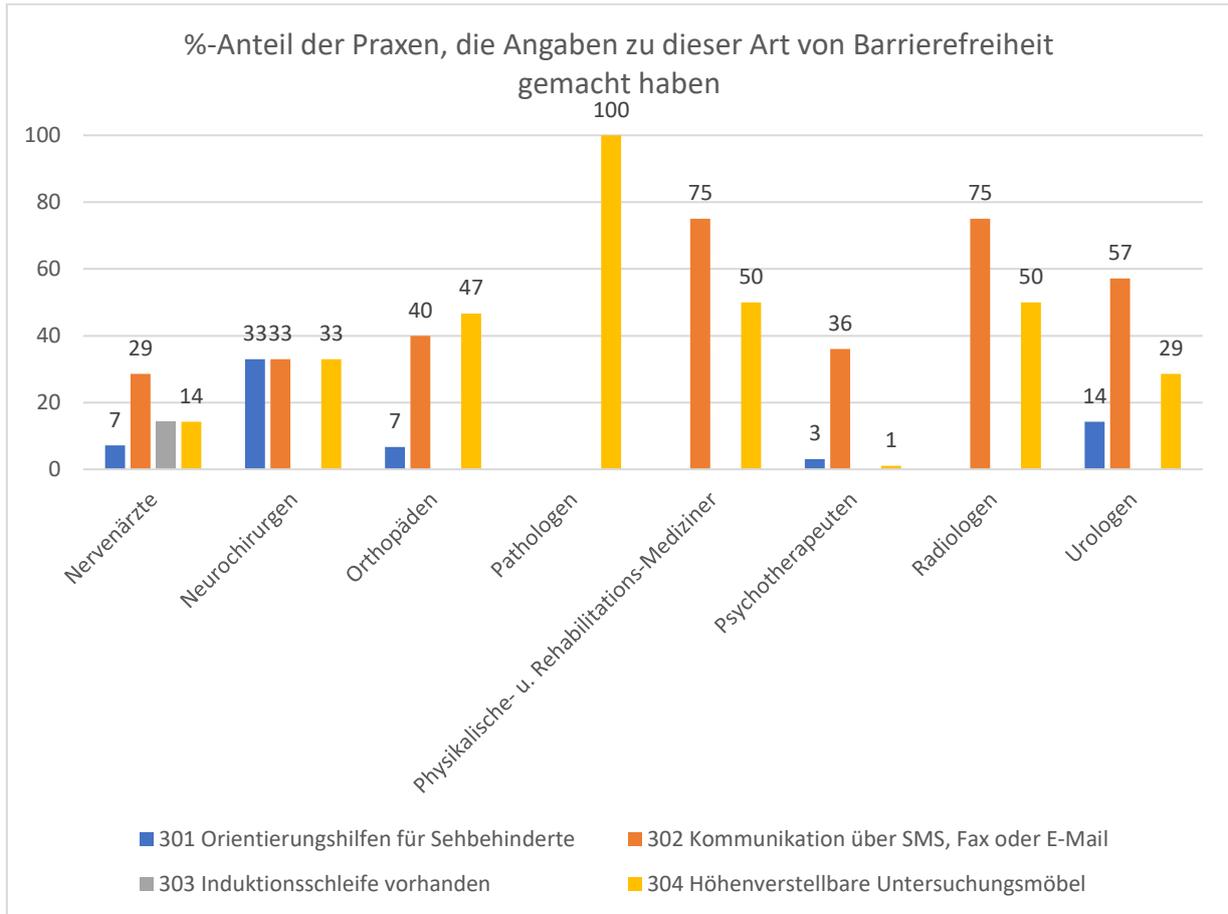
Es folgt eine Aufschlüsselung der Angaben zum barrierefreien Zugang zu den Praxisräumen nach Fachgruppen:



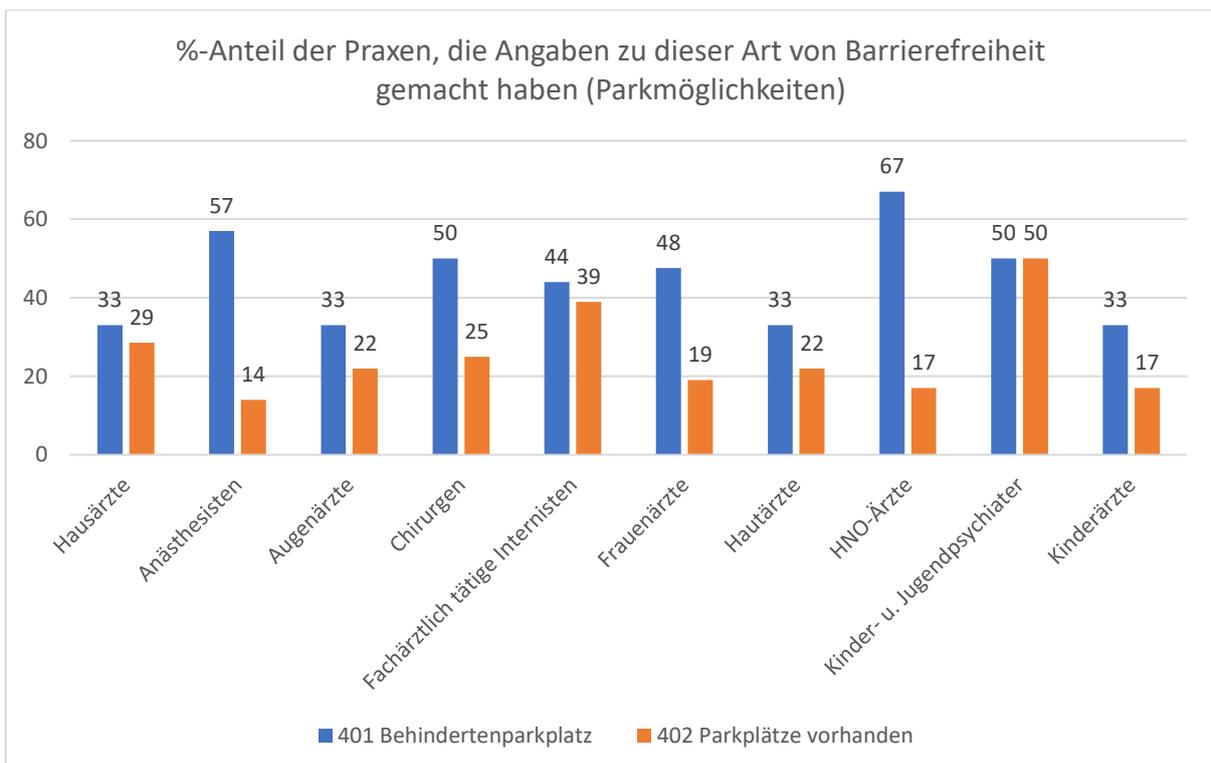


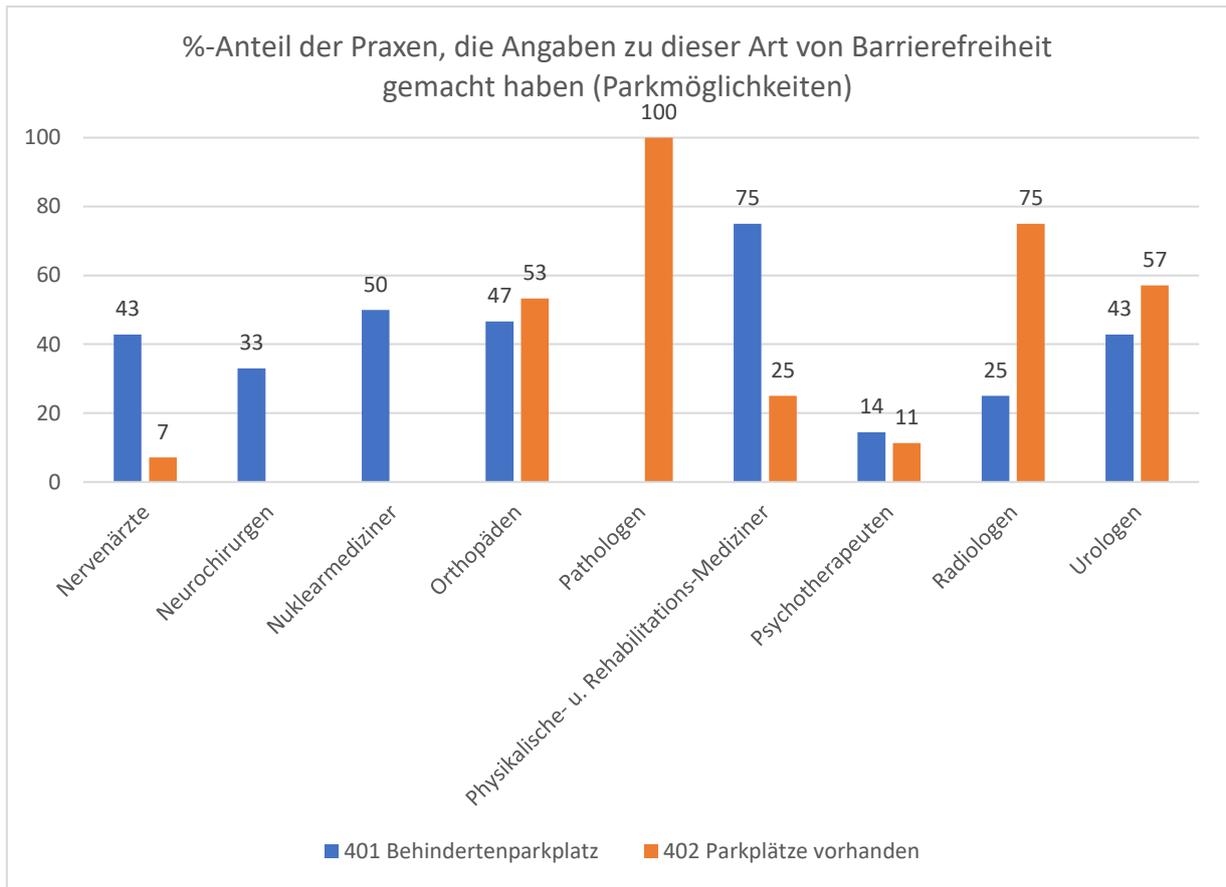
Nachstehend wird ein Überblick über die vorläufigen Angaben zu weiteren Praxisbesonderheiten gegeben:



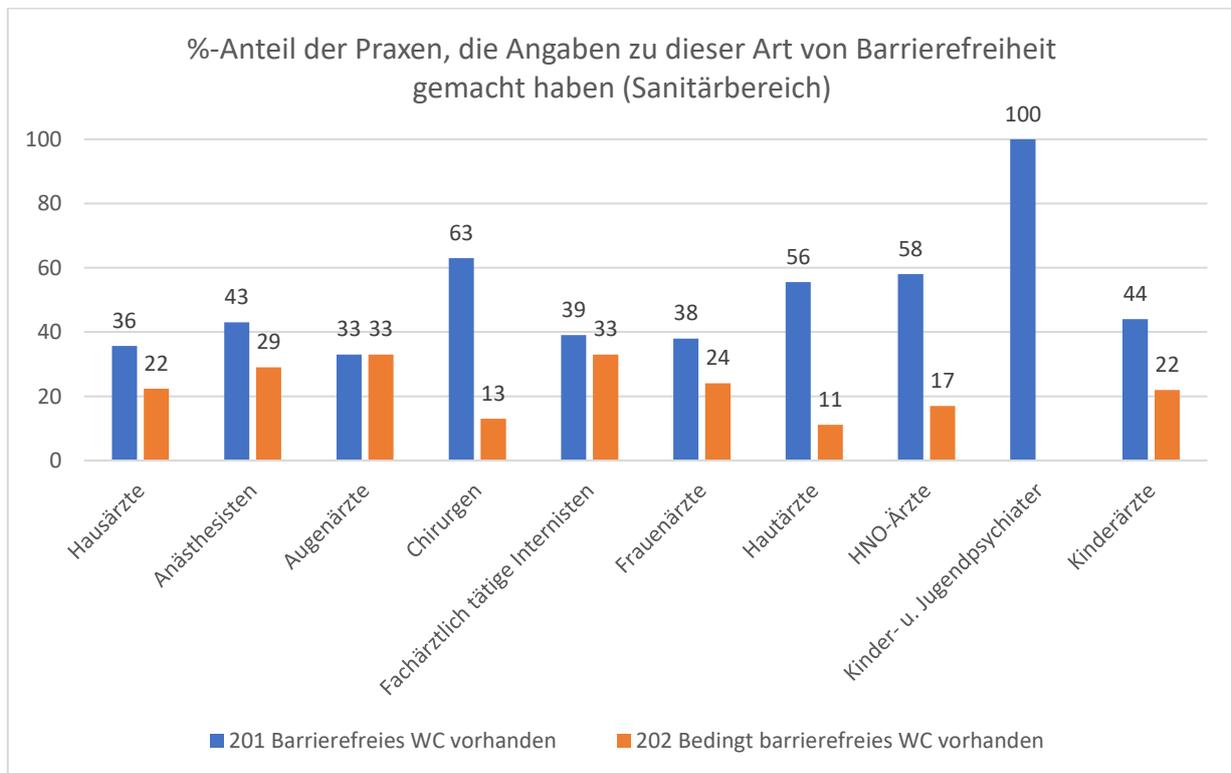


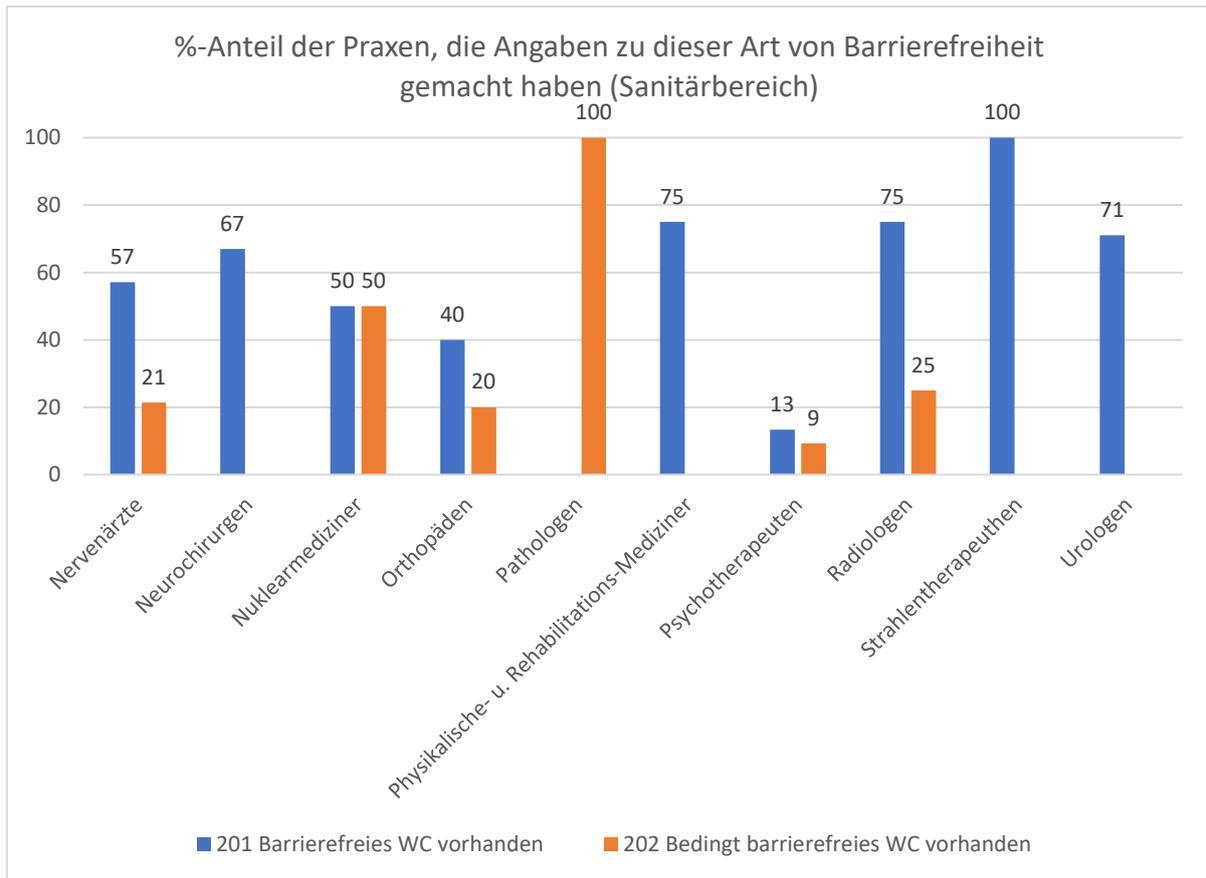
Nachstehend wird ein Überblick über die vorläufigen Angaben der Praxen zu Parkmöglichkeiten gegeben:





Nachstehend wird ein Überblick über die vorläufigen Angaben der Praxen zu Sanitärbereichen gegeben:





Hinsichtlich der Praxen in M-H, die keine Angaben zu Barrierefreiheitskriterien gemacht haben (insgesamt 7 %), geht die KV Berlin davon aus, dass diese nicht barrierefrei sind.

5. Die KV und die Krankenkassen haben sich auf ein Anreizsystem geeinigt, um Ärzte in unterversorgte Bezirke zu lenken. Welche Ergebnisse hat dieses Anreizsystem bisher in Bezug auf die Entwicklung des Versorgungsgrades in Marzahn-Hellersdorf gebracht?

Zu 5.:

Gemäß § 3a des Honorarvertrages 2020 zwischen der KV Berlin und den Verbänden der Krankenkassen werden zur Verbesserung bzw. zur Vermeidung einer Verschlechterung der Versorgung von Patienten in Bezirken mit unterdurchschnittlichem Versorgungsgrad Ärzte, die sich in Bezirken mit unterdurchschnittlichem Versorgungsgrad niederlassen oder Stellen nachbesetzen, mit einem extrabudgetären Zuschlag auf die MGV-Leistungen in Höhe von 2 Cent auf den Punktwert gemäß § 87a Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB V gefördert. Dieses Anreizsystem gilt für Hausärzte in Berliner Bezirken mit einem Versorgungsgrad <100 % (gemäß Letter of Intent zur Versorgungssteuerung – kurz LOI) sowie für Augenärzte, Frauenärzte und Kinderärzte in Berliner Bezirken mit einem Versorgungsgrad <95 % (gemäß LOI).

Diese besonders förderungswürdigen Leistungserbringer werden mit Wirkung ab dem 01.10.2020, begrenzt auf maximal acht Quartale, gefördert. In den Jahren 2021 und 2022 werden, analog der vorgehenden Regelungen, Hausärzte, Augenärzte, Frauenärzte und Kinderärzte, die sich in den Planungsbereichen 2 und 3 (Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf und Treptow-Köpenick) niederlassen oder Stellen nachbesetzen, für maximal acht Quartale gefördert.

Für die Förderung steht ein Fördervolumen von maximal 920.000 Euro pro Quartal bereit. Das Ziel besteht in der Erreichung der jeweiligen bezirklichen Versorgungsgrade von 100 % (Hausärzte) bzw. 95 % (Fachärzte) im LOI.

Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung wurde bisher jedoch nur das erste Förderquartal (Quartal 4 im Jahr 2020) abgerechnet. Aus diesem Grund konnten noch keine Ergebnisse des Anreizsystems evaluiert werden. Eine Entwicklung aufgrund der Förderung sei daher noch nicht absehbar. Der Senat begrüßt diese Anreize, da sich die Gesundheitsverwaltung stark für eine gleichmäßigere Versorgung eingesetzt hat.

6. Für welche Facharztgruppen gilt diese Regelung in Marzahn-Hellersdorf? Wie ist der Bedarf und wie wurde dieser ermittelt?

Zu 6.:

Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin wurde entsprechend der Vorgaben im Schiedsspruch anhand des Letter of Intent (LOI) zum Stichtag 01.01.2020 (aktueller LOI vom Mai 2020) geprüft, in welchen Bezirken die Arztgruppen der Augen-, Kinder- und Frauenärzte einen Versorgungsgrad von unter 95 % aufweisen. Für die Arztgruppe der Hausärzte liegt die Grenze bei 100 %. Die Prüfung hatte ergeben, dass im Bezirk Marzahn-Hellersdorf für die Arztgruppen der Hausärzte, Frauenärzte und Augenärzte der Versorgungsgrad unter 100 % bzw. unter 95 % liegt und somit zukünftig eine Förderung erfolgen könne.

7. Gibt es aktuell Planungen der KV selbst Gemeinschaftspraxen aufzubauen, in denen Ärzte angestellt werden?

Zu 7.:

Gemäß einer Mitteilung der KV werden entsprechende Konzepte derzeit mit den Verwaltungsgremien diskutiert. Über den genauen Stand der Diskussion liegen der Senatsverwaltung jedoch keine Informationen vor.

8. Welche weiteren Instrumente sind geplant, um den Versorgungsgrad mit Fachärzten in den Bezirken anzugleichen?

Zu 8.:

Stellt der Landesauschuss gemäß § 103 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 16b Abs. 3 Satz 2 Ärzte-ZV i.V.m. § 26 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie fest, dass die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen in einem Planungsbereich entfallen sind, gilt für das Zulassungsverfahren nach (partieller) Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen in Ergänzung zu § 26 Abs. 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie ein weiteres Steuerungsinstrument.

Zur Herstellung einer gleichmäßigeren Versorgung im Planungsbereich Berlin sollen Niederlassungen für die Fachgruppen der Augenärzte, Chirurgen und Orthopäden, Frauenärzte, Hautärzte, HNO-Ärzte, Nervenärzte, Psychotherapeuten, Urologen und Kinder- und Jugendärzte innerhalb des Planungsbereiches grundsätzlich nur in einem Verwaltungsbezirk erfolgen, der einen rechnerischen Versorgungsgrad von weniger als 90 % aufweist.

Von dieser Regelung kann aus Versorgungsgründen abgewichen werden. Ist in sämtlichen Verwaltungsbezirken innerhalb des Planungsbereichs ein Versorgungsgrad von mindestens 90 % erreicht, richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften.

Dieser Steuerungsmechanismus gilt ausschließlich für das Zulassungsverfahren nach (partieller) Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen gemäß § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie und erfasst insbesondere nicht Nachbesetzungsverfahren im Sinne des § 103 Abs. 4 SGB V.

Der LOI findet daneben als ergänzendes Steuerungselement gegen die Ungleichverteilung weiterhin Anwendung. Das Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung der Praxisstandorte im Planungsbezirk Berlin wird durch die Versorgungssteuerung bei Praxissitzverlegungen angestrebt, indem einerseits Praxisverlegungen in bislang unterdurchschnittlich gut versorgte Bezirke erleichtert und andererseits Praxisverlegungen in ohnehin schon überdurchschnittlich gut versorgte Bezirke verhindert werden sollen.

Berlin, den 10. Mai 2020

In Vertretung  
Martin Matz  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung